

LEGENDE UND FESTSETZUNGEN

A: Festsetzung durch Planzeichen

nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90

WA	o	Nutzungsschablone über Art, Maß und Bauweise der baulichen Festsetzungen (s.a. Pkt. 1 und 2.)
GRZ 0,4	GFZ 0,8	
TH 6,5m	FH 9,0	
SD / PD / FD		

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

	WA - Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO
GFZ 0,8	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO
TH	Traufhöhe in m, bezogen auf Höhe Markierung Erschließungsstraße
FH	Firsthöhe in m, bezogen auf Höhe Markierung Erschließungsstraße
	Markierung der Bezugshöhe an Erschließungsstraße für Trauf- und Firsthöhe

2. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	Offene Bauweise
SD/PD/FD	Dachform: Flachdach 0° - 3°; Sattel- und Pultdach, Dachneigung 15° - 42°; als Höchstmaß
	Baugrenze

3. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche mit Angabe Ausbaubreite "Verkehrsberuhigter Bereich" (VZ 325.1/325.2) der Anlage 3 (StVO)
	Straßenbegrenzungslinie, öffentlich
	öffentlicher Fußweg ("Eselepfad"), vorhanden
	private Erschließungsstraße mit Angabe Ausbaubreite
	Fahrkurve Müllfahrzeug 3-achsig, langsame Fahrt nach EAE 85/95
	Sichtdreieck - Freihaltung
	Anpflanzungen, Einfriedungen bis max. 80 cm über Fahrbahnniveau

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 13 und 21 BauGB)

	gepl. Versorgungsleitung, unterirdisch (K- Kanal / S-Trinkwasser, Gas, Stromversorgung, Telekom; FlurNr. 958/1 nur Kanal)
	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Unterflur-Hydrant (Löschwasserversorgung)

5. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

	vorhandener Obstbaumbestand ohne Quartierstrukturen, außerhalb von Bauräumen zu erhalten
	vorhandener Obstbaumbestand mit Quartierstrukturen, außerhalb von Bauräumen zu erhalten für besonders geschützte Tierarten gem. § 44 BNatSchG
	Artenrechtliche Bestimmungen bei Fällung sind zu beachten (s.a. Textteil B: Pkt. 4.1)
275	Baum-Nummer lt. Anlage "Baumbestandsplan mit Fledermauskartierung"
	Pflanzbindung für Laubbäume oder Obstbäume (§ 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB) ohne Standortvorgabe, Pflanzung lt. Artenliste 1 (s.a. Textteil Pkt. 4.2)
	Begrünung von Bereich mit Leitungsrechten mit Rasen, Stauden und Einzelsträuchern bis 3m Höhe - im Bereich von Leitungsrechten kann eine Anpflanzung bei notwendigen Reparaturgrabungen entfernt werden; notwendig Zufahrten können befestigt werden.

6. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern
	Bemaßung in m
	Höhenkote m üNN
	Höhenlinie in 1m / 0,50m üNN
	Vorschlag Grundstücksgrenze mit Nummerierung der Bauparzelle
	emissionsrechtlicher Abstand Landwirtschaft

7. Planzeichen außerhalb des Geltungsbereiches, nachrichtlich

	bestehende Hecken außerhalb Geltungsbereich
	bestehende Einzelbäume, außerhalb Geltungsbereich
	bestehende Versorgungsleitungen, unterirdisch
	Böschungsbereiche
	Bahnlinie Gemünden - Bad Kissingen
	Gebäude Bestand mit Hausnr.

B: Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Oberfeld" der Stadt Hammelburg gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen:

- Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):**
 - Das Baugebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" § 4 BauNVO ausgewiesen.
 - Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4 festgesetzt. Entsprechend § 19 Absatz 4 1. BauNVO sind Stellplätze und ihre Zufahrten in die Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen.
 - Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgesetzt.
 - Die Firsthöhe (FH) wird auf 9,00 m über OK Erschließungsstraße begrenzt. Die Firsthöhe ist nur bei Sattel- und Pultdächern anzuwenden.
 - Die Traufhöhe (TH) wird auf 6,50 m über OK Erschließungsstraße begrenzt. Die Traufhöhe entspricht bei Flachdächern der Firsthöhe.
 - Der Punkt der Bezugshöhe an der Erschließungsstraße für Trauf- und Firsthöhe ist durch Planzeichen markiert und festgesetzt.
- Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):**
 - Dachform: Sattel-, Pult- und Flachdächer sind zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.
 - Dachneigung: Dachneigungen von Flachdächern sind mit 0°-3°; Sattel- und Pultdächer mit 15° bis 42° zulässig.
 - Dachneigung: Dachneigungen der Wohn- und Nebengebäude sind mit Ziegeln in den Farben ziegelrot, rotbraun, grau und anthrazit oder Stahl-, Falzblechdeckungen in Kupfer, Zink, und Aluminium zulässig. Untergeordnet ist die Verwendung von Wellblechdeckungen zulässig. Flachdächer auf Haupt- und Nebengebäude sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 - Untergeordnete Einzelgauben sind ab 30° zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachlänge des Gebäudes betragen. Der Abstand der Dachgaube zur Giebelwand hat mind. 1,50 m zu betragen.
- Weitere Festsetzungen**
 - Einfriedungen entlang der Straße sind max. 1,5 m hoch und mit einem Abstand von mind. 0,5 m von der Straßengrenzungslinie zulässig.
 - Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes sind bis max. 1,40 m über dem gewachsenen Gelände zulässig.
 - Es sind mind. 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
 - Vor Garagen ist ein mind. 5 m tiefer Aufstellraum vorzuhalten. Dieser ist nicht als Stellplatz anrechenbar.
 - Flächenbefestigungen von Stellplätzen und Zufahrten sind versickerungsfähig herzustellen. Die Regelungen der ATV M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sollen berücksichtigt werden.
 - Immissionsschutz: Das Planungsgebiet sieht gem. DIN 18005/2/ als Allgemeines Wohngebiet folgende Orientierungswerte der Schallimmissionen durch Verkehr vor:
Diese Werte sind bezogen auf die Mittellinie der Gleisanlagen in folgenden Abständen anzuwenden:
nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A) 59 m
Als weiterer Parameter sind die Grenzwerte gem. § 2 Abs. 2, Nr. 2 der 16. BImSchV zu nennen. Diese Werte sind bezogen auf die Mittellinie der Gleisanlagen in folgenden Abständen anzuwenden:
nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 49 dB(A) 24 m
- Die von der DB Service Immobilien GmbH u.a. vorgebrachten Hinweise, insbesondere zu Emissionen, die von der Bahnlinie ausgehen können, sowie zu den Anpflanzungen, sind vom Bauträger zu beachten. Das Merkblatt "Nachbar Deutsche Bahn" zum Bebauungsplan "Oberfeld" der Stadt Hammelburg (Stand: 05/2017) ist Teil der Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan und sind als Anlage der Begründung beigefügt.
- Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB**
 - Vorhandene Obstbäume außerhalb benötigter Bauräume für Bebauung, notwendige Befestigungen und Erschließungsanlagen etc. sind gemäß dem Vermeidungsgrundsatz des § 16 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten. Werden Bestandsbäume außerhalb dieser benötigten Bauräume gefällt, ist dies mit der Baueingabe zu begründen unter vorherige Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen. Bei allen Fällungen gilt:
Bäume ohne Quartierstrukturen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu fällen.
Bäume mit Quartierstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für besonders geschützte Tierarten gem. § 44 BNatSchG sind zu fällen unter Beachtung der Hinweise unter Teil C: Pkt. 3 Arten- und Naturschutz. Einzelweise zu den jeweiligen bestehenden Quartierbäumen können der Begründung beigefügten Anlage "Baumbestandsplan mit Fledermauskartierung" entnommen werden.
Eine Anrechnung des Erhaltes von Bestandsbäumen auf das Pflanzgebot lt. Pkt. 4.2 findet nicht statt.
- Pflanzgebot: Es sind mindestens die zeichnerisch festgesetzten "Bäume ohne Standortbindungen" durchzuführen. Es gilt mind. 1 Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm, je Grundstück. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
Artenliste 1 - Laubbäume und Obstbäume
Artenauswahlliste: Acer in Arten und Sorten (Ahorn), Carpinus betulus in Sorten (Hainbuche), Sorbus in Arten und Sorten (Eberesche/Mehlbeere), Obstbaum (Apfel, Kirsche, Zwetschge, Birne)
Pflanzqualität und Pflanzgröße: H - Hochstamm, Stammumfang STU mind. 12-14 cm, mit Drahtballen
- private Grünflächen
Flächen mit Leitungsrechten sind mit Rasen, Stauden- oder Einzelsträuchern bis 3m Höhe gärtnerisch zu gestalten. Zufahrtbereiche können im notwendigen Maß befestigt werden.
Es ist zu beachten, dass im Bereich von Leitungsrechten Befestigungen und Anpflanzungen bei notwendigen Reparaturgrabungen entfernt werden müssen.
Sonstige nicht überbaute Grundstücksflächen, sind gärtnerische zu gestalten. Es sind die "Hinweise zu den Bebauungsplänen der Stadt Hammelburg, Stand: Januar 2016" zu beachten.
- CEF-Maßnahmen im Rahmen der saP für höhlenbrütende Vogelarten:
Auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 912, 943, 944, und 945 befinden sich Höhlenbäume und Bäume mit sonstigen Quartierstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten (gem. europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) Bayern). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die als Anlage der Begründung beiliegt sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt worden. Der potentielle Verlust von Höhlenquartieren in den vorh. Quartierbäumen (s.a. Kapitel A: Festsetzung durch Planzeichen Pkt. 5 - Grünflächen) wird durch Aufhängen und dauerhafte Unterhaltung und Pflege von Vogelbrutkästen auf externen Flächen im näheren Umfeld (bis 1,5 km) ausgeglichen. Bei Fällung dieser Quartierbäume im Rahmen der Bebauung, sind die Hinweise unter Kapitel C: Pkt. 3 - Arten- und Naturschutz zu beachten.

Hinweis: Die Unterlagen über die Flächen und den Umfang der Ersatzmaßnahmen liegen der Stadt Hammelburg vor, werden jedoch zur Sicherung des Schutzgutes nicht im Rahmen des Bebauungsplanes mit dargestellt. Eine Einsicht ist möglich und unter Angaben von berechtigten Gründen bei der Stadt Hammelburg zu beantragen.

- Ermittlung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung gem. § 45 Abs. 7, Nr. 5 BNatSchG: Auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 912, 943, 944, und 945 befinden sich Höhlenbäume und Bäume mit sonstigen Quartierstrukturen für Fledermausarten (gem. Anhangs IV FFH-Richtlinie (RL) Bayern). Im Rahmen der saP wurde festgestellt, dass durch die zukünftige Bebauung im Baugebiet Oberfeld diese Quartierbäume gefällt werden müssen. Für diese Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde durch die Regierung von Unterfranken - Fachbereich "Höhere Naturschutzbehörde" mit Bescheid vom 09.03.2017, die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung für die Fällung erteilt. Die Ausnahme genehmigung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die Ausnahme genehmigung ergeht unter zwingender Einhaltung von Nebenbestimmungen die bei der Fällung dieser Quartierbäume zu beachten sind. Diese sind unter Kapitel C: Hinweise unter Pkt. 3 - Arten- und Naturschutz und in der Begründung näher aufgeführt.

Hinweis: Die Unterlagen über die Flächen und den Umfang der Ersatzmaßnahmen liegen der Stadt Hammelburg vor, werden jedoch zur Sicherung des Schutzgutes nicht im Rahmen des Bebauungsplanes mit dargestellt. Eine Einsicht ist möglich und unter Angaben von berechtigten Gründen bei der Stadt Hammelburg zu beantragen.

C: Hinweise

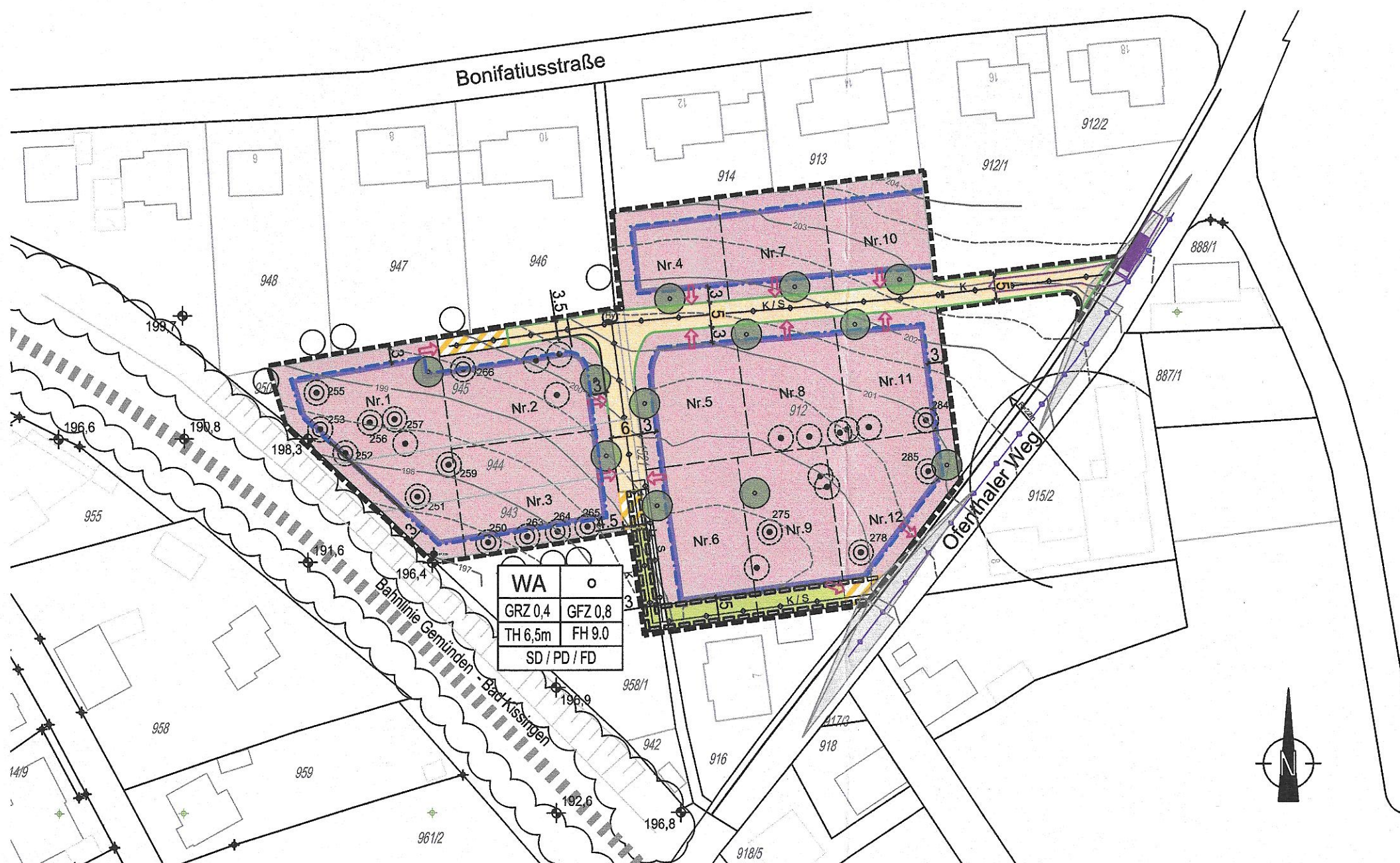
- Denkmalpflege**
Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seehof in 96117 Memmelsdorf (Dienststelle Bamberg) zu melden sind. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.
- Immissionsschutz**
Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren/Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.
- Arten- und Naturschutz**
Aufgrund des vorh. Obstbaumbestandes ist der "Besondere Artenschutz" gem. § 44 BNatSchG von Belang. Der vorh. Obstbaumbestand, der z.T. wertvolle Quartierbäume für Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Spechte, Blaumeise) darstellt, soll so weit wie möglich dauerhaft erhalten werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der dauerhafte Erhalt aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht gewährleistet werden kann. Daher wurden im räumlichen Zusammenhang (Entfernung: 300 - 1500 m) bereits Ersatzquartiere hergestellt. Somit ist der artenschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen der saP bereits als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) für höhlenbrütende Vogelarten, sowie die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Fällung von Quartierbäumen und der damit einhergehenden Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten durchgeführt (s.a. Teil B-Festsetzung durch Text: Pkt 4.4 und 4.5).
Zusammen mit der Beachtung der unten aufgeführten Schutzmaßnahmen ist durch die Fällung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu erwarten.

Der Artenschutz im Allgemeinen und die Auflagen der o.g. erteilten Ausnahme genehmigung sieht vor, dass im Rahmen von Fällarbeiten sicher auszuschließen ist, dass das Vorkommen und die verbotstatbestandliche Betroffenheit dieser geschützten Arten sicher auszuschließen ist.

- Folgende Schutzmaßnahmen bei der Fällung sind zu beachten:**
- Schutz von Fledermäusen:**
(gem. der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG)
- Die Ausnahme genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2022.
 - Eine Fällung von Bäumen darf nur insoweit und erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, an der dies für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig ist.
 - Die Fällung aller Bäume mit Quartierstrukturen, unabhängig vom Stammdurchmesser, wird nur in der Zeit zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Zeit zwischen Jungenaufzucht und Winterschlaf) des jeweiligen Kalenderjahres gestattet. Gefällte Bäume sind ohne weiteres Aufarbeiten mindestens eine Nacht vor Ort liegenzulassen (der Eingang zum Quartier muss passierbar sein), damit ggf. anwesende Tiere das Quartier über Nacht verlassen können.
- Ergänzung Fällzeitraum:** Da die Fledermäuse und die höhlenbrütenden Arten in den selben Quartierbäumen vorkommen können, ergibt sich somit ein gemeinsamer Fällzeitraum von Anfang bis Mitte Oktober eines jeden Kalenderjahres.
- Sollten ein Fällen von Bäumen außerhalb der in Ziffer 3.3 genannten Zeitpunkte stattfinden soll, sind die Höhlen, Spalten etc. der zu fällenden Bäume im Vorfeld durch einen fledermaus-fachkundige Person (kol. Baubegleitung) auf Besatz zu kontrollieren. Sind diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt, sind die Bäume unmittelbar zu fällen oder die Strukturen zu verschließen. Der Verschluss darf frühestens ab Mitte September, die Fällung muss im anschließenden Winter erfolgen. Sind die Strukturen zum Zeitpunkt der Kontrolle besetzt, ist das weitere Vorgehen mit der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken, abzustimmen. (Reg. v. Ur., Petersplatz 9, 97070 Würzburg, Tel.: 0931-380-00)

Die Einhaltung der o.g. Auflagen unter C: 3.3 und 3.4 bei Fällung sind durch eine fachlich geeignete Person zu kontrollieren und der Nachweis hierzu innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Maßnahme der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Petersplatz 9 in 97070 Würzburg vorzulegen.
(Quelle: Reg. v. Ur., Bescheid vom 09.03.2017 "Vollzug der Naturschutzgesetze: Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Fällung von Bäumen auf den Grundstücken Fl.Nr. 912,943,944,945 Gemarkung Hammelburg)

Schutz von höhlenbrütenden Vögeln
Die Fällung von Quartierbäumen für höhlenbrütende Vogelarten darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Dieser Fällzeitraum steht jedoch im Widerspruch zu dem vor genannten Fällzeitraum für die Fledermäuse unter Teil C: Pkt. 3.3. Da die Fledermäuse und die höhlenbrütenden Arten in den selben Quartierbäumen vorkommen können, ergibt sich somit ein gemeinsamer Fällzeitraum von Anfang bis Mitte Oktober eines jeden Kalenderjahres.



Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Oberfeld" der Stadt Hammelburg mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

D: Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zu letzt gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in der zuletzt gültigen Fassung
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL): Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) in der zuletzt gültigen Fassung

E: Verfahrensvermerke:

- Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung vom 24.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, verbunden mit der Bekanntmachung der Entbehrlichkeit der Umweltprüfung, wurde am 13.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde am 10.04.2017 öffentlich bekanntgemacht und hat in der Zeit vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.04.2017 hat in der Zeit vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03. April 2017, Index A vom 26.06.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03. April 2017, Index A vom 26.06.2017 wurde mit der Begründung, verbunden mit dem Hinweis der Entbehrlichkeit der Umweltprüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluss des Stadtrates/des Bau-, Forst- und Umweltausschusses vom 18.09.17... den Bebauungsplan § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.09.17... als Satzung beschlossen.

Hammelburg, den 20.09.17

(Siegel)
Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Hammelburg, den 25.09.17

(Siegel)
Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Hammelburg, den 05.10.17

(Siegel)
Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

PROJEKT
301

BEBAUUNGSPLANUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

"Oberfeld"

HA-bpl-20

DER STADT HAMMELBURG

GEMARKUNG: Hammelburg

Flurnummern: 912, 944, 943, 945, teilw. 958/1 und 1521

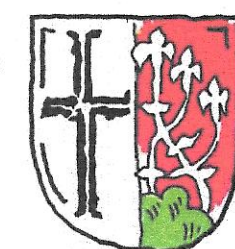
Landkreis Bad Kissingen

STADT HAMMELBURG

Vertreten durch 1. Bürgermeister Armin Warmuth

Marktplatz 1

97762 Hammelburg



PLANINHALT

M A S T A B	PLAN-NR.:	INDEX: A
1 : 1000	DATUM:	PLANGR.:
	PROJEKTLITER: R. Knidlberger	GEZ.: si

INDEX A: 26.06.2017 Überarbeitung nach frühzeitiger Beteiligung nach §3 Abs.1 u. §4 Abs.1 BauGB

redaktionelle Änderungen, geändert am 18.09.2017

PLANUNG

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
STADTPLANER

Am Lisenberg 9
97797 Wartmannroth
OT: Windheim

Tel.: 09732-780002
Fax: 09732-780003
Email: buero@landundplan.de

ROBERT KNIDLBERGER
Landschaftsarchitekt

174 392

174 392

174 392

174 392

174 392

174 392

174 392

174 392

174 392